



Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Sozialgericht

An das Sozialgericht (*genaue Bezeichnung bitte angeben*)
(*Anschrift*)

Antrag gemäß § 86 b Abs. 2 SGG

des Herrn (*Name und Adresse, BG-Nr.*)

– Antragsteller –

vertreten durch den gerichtlich bestellten Betreuer (*Name*)

gegen Jobcenter (*genaue Bezeichnung*)

vertreten durch den Geschäftsführer

– Antragsgegner –

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Höhe von EUR (*Betrag der Leistungen*) zu gewähren.

Begründung:

Der am (*Datum*) geborene Antragsteller lebt allein im Haushalt. Er wird durch den gerichtlich bestellten Betreuer, Herrn (*Name*) vertreten. Die Vertretung betrifft den Aufgabenkreis Rechts- Antrags- und Behördenangelegenheiten sowie die Vermögenssorge.

Glaubhaftmachung: Kopie der Bestellsurkunde (**Anlage AS1**)

Der Antragsteller verfügt über keinerlei Einkommen aus Erwerbstätigkeit und über kein Vermögen. Er bezieht seit (*Datum*) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Zuletzt wurden durch Bescheid vom (*Datum*) Leistungen in Höhe von EUR (*genauer Betrag*) gewährt.

Glaubhaftmachung: Kopie des Bescheids vom (*Datum*), (**Anlage AS2**)



Bereits am (*Datum*) wurde ein Antrag auf Fortzahlung der Leistungen nach dem SGB II gestellt.

Glaubhaftmachung: Kopie des Fortzahlungsantrages (**Anlage AS 3**)

Bislang wurde hierüber nicht entschieden. Der Antragsteller erhielt zuletzt im Monat (*genaue Bezeichnung*) Leistungen durch den Antragsgegner ausgezahlt. In den vergangenen zwei Monaten erhielt er keine Leistungen. Die Kosten der Unterkunft können derzeit nicht getragen werden. Der Antragsteller wurde bereits durch den Vermieter aufgefordert, die ausstehende Miete der vergangenen zwei Monate zu zahlen.

Glaubhaftmachung: Aufforderungsschreiben des Vermieters vom (*Datum*) (**Anlage AS4**)

Veränderungen der Situation des Antragstellers zu dem vorangegangenen Bewilligungsabschnitt haben sich nicht ergeben, weshalb Anspruch auf Weitergewährung für Leistungen nach dem SGB II besteht. Ein Anordnungsanspruch liegt vor. Der Antragsteller ist auch dringend auf die Gewährung der Leistungen angewiesen, da er über keine sonstigen Einnahmen und über kein Vermögen verfügt, ist sein Lebensunterhalt derzeit nicht sichergestellt.

Glaubhaftmachung: Kopie Kontoauszüge der letzten drei Monate (**Anlage AS5**)

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass der Vermieter vom Recht der fristlosen Kündigung Gebrauch macht. Mithin liegt eine besondere Dringlichkeit und damit ein Anordnungsgrund vor.

Einfache Abschrift anbei.

(*Unterschrift*)

Anlagen (*wie im Text erwähnt*)